

Andreas Detter, Erk Brudi und Frank Bischoff
Brudi & Partner TreeConsult:

Rechtliches Hintergrundwissen: Das Pappel-Urteil des BGH

Dass die Pappel nichts Gutes aus Karlsruhe zu erwarten hat, ist in Fachkreisen ja mittlerweile bekannt. Dass diese geschunden Baumart aber auch bei einer echten Höchstinstanz in Karlsruhe, dem Bundesgerichtshof, nicht besonders hoch im Kurs stehen soll, diesen Eindruck erweckt nun das BGH-Urteil vom 21. März 2003.

Der Leitsatz des o.g. Urteils trifft den Baumfreund zunächst wie ein Schlag ins Gesicht und führte zu Schlagzeilen in der Presse:

„Unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB.“

Auf den ersten Blick liest sich die Aussage so, als sollten nunmehr Bäume ab einer bestimmten Standzeit lediglich aufgrund ihres Alters gefällt werden, ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Verkehrssicherheit. Grund genug, sich mit diesem Urteil einmal näher auseinander zu setzen.

Der Sinn des Leitsatzes erschließt sich dem Nicht-Juristen erst, wenn er einige Grundsätze verstanden und den eigentlichen Urteilsspruch gelesen hat. Im Fall des Autors dieses Beitrags waren zum Verständnis auch noch aufschlussreiche Gespräche mit Herrn Dr. Lemke erforderlich, der als berichterstattender Richter im fünften Zivilsenat des BGH für die Entscheidung und die Formulierung des Leitsatzes mit verantwortlich war, und der sich zu freundlichen Erläuterungen bereit fand.

Eigentümer haften nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf zwei Arten für Gefahren, die von ihrem Grundstück ausgehen:

- verschuldensabhängig für Gefahren, die sie hätten erkennen können, aber beispielsweise aufgrund mangelnder Sorgfalt nicht beseitigt haben (im Sinne der „Verkehrssicherungspflicht“, die sich aus § 823 BGB ableitet) und
- verschuldensunabhängig, falls die Voraussetzungen des „Störers“ im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB erfüllt sind und der Geschädigte selbst an der Beseitigung der Gefahrenquelle gehindert war (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Kriterien für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wurden in der Baumpflege bereits in zahlreichen Veröffentlichungen diskutiert. Wie wird aus dem friedlichen Baumeigentümer aber ein Störer?

Anhand zweier Beispiele lassen sich die Unterschiede herausstellen. Bricht ein abgestorbener und morscher Starkast aus der Krone und beschädigt ein parkendes Auto, wird regelmäßig in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass auch ein Laie diese konkrete Gefahr hätte erkennen können. Den Eigentümer trifft ein Verschulden, wenn er den Baum nicht sorgfältig kontrolliert und Maßnahmen ergreift.

Störer ist jemand, der z.B. eine Veränderung an seinem Grundstück vornimmt und damit eine Gefahrenquelle schafft. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er diese Gefahr erkennt oder nicht. Gemäß eines früheren BGH-Urteils aus dem Jahr 1993 kann es sich dabei durchaus auch um die Pflanzung oder den Erhalt eines Baumes handeln, der den normalen Windbelastungen nicht standhält. Versagt ein Baum jedoch lediglich infolge von Naturgewalten (damals der Sturm Wiebke), kann der Eigentümer nicht als Störer haftbar gemacht werden.

Ob die konkrete Gefahr vorhersehbar war oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Auch wenn der Eigentümer als Laie die Hinweise auf eine verminderte Sicherheiten gar nicht erkennen konnte, ihn also kein Verschulden im Sinne der Verkehrsicherungspflicht trifft, kann eine Haftung durch die Eigenschaft des Störers begründet sein.

Dieses sehr scharfe Kriterium wurde von der Vorinstanz des BGH, dem OLG Düsseldorf, im Fall des Pappel-Urteils angewendet. Zwei Pappeln im Alter von etwa 30 Jahren waren auf das Nachbargrundstück gestürzt. Die Geschädigte hatte auf Schadensersatz geklagt und geltend gemacht, sie habe den Eigentümer mehrfach auf die Umsturzgefahr hingewiesen, u.a. nachdem in der Vergangenheit bereits andere Bäume, darunter auch eine Pappel, auf ihr Grundstück gestürzt war.

Ein Forstmann hatte ihr bescheinigt, die Pappeln wären mit 30 Jahren schlagreif und demnach zu fällen gewesen. Diese falsche Übertragung der forstlichen Hieb reife auf das erreichbare Höchstalter von Bäumen und, noch weit schlimmer, deren Standsicherheit, kann zunächst unbeachtet bleiben. Fachlich richtig kam der Zeuge nämlich gleichzeitig zu dem Schluss, dass die Umsturzgefahr maßgeblich auf den Standort der Pappeln am stark unterspülten Ufer eines Baches zurückzuführen war.

Damit begründet der BGH sein Urteil, der Eigentümer sei in diesem Fall eben gerade nicht Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB. Die Umsturzgefahr resultierte nicht allein aus dem Alter des Baumes, sondern hing mit den Bedingungen des besonderen Standorts zusammen.

Der Leitsatz des Urteils vom 21.3.2003 definiert explizit denjenigen als Störer, dessen Baum **allein aufgrund seines Alters** umsturzgefährdet ist. Hätten im strittigen Fall die gleichen Bäume auf einem anderen Untergrund gestockt, wären sie – allein altersbedingt - nicht umsturzgefährdet gewesen.

In der Praxis wird der Fall, dass allein das Alter ausschlaggebend für Baumversagen ist, in der Regel nicht auftreten. Die Verkehrssicherheit von Bäumen ist zu stark von individuellen Einflüssen wie Veränderungen des Baumumfeldes, holzerstörenden Pilzen oder Defekten im Kronenaufbau (z.B. V-förmige Zwiesel) abhängig. Fachkundige machen eine konkrete Gefahr nicht am Alter eines bestimmten Baumes fest, sondern untersuchen seine Stand- und Bruchsicherheit.

Dies verweist wieder auf die Verkehrssicherungspflicht und die Frage, ob der Schaden vermeidbar war oder nicht. Der Eigentümer im strittigen Fall hatte sehr wohl seine Sorgfaltspflicht verletzt, weil er den Hinweisen auf die verminderte Standsicherheit trotz der bereits umgestürzten Nachbarbäume nicht nachging. Die Haftung war also abhängig vom Verschulden des Eigentümers.

Auf diese Weise wurde durch den neuen Leitsatz das Urteil von 1993 entschärft. Falls die Umsturz- bzw. Bruchgefahr allein auf das Alter des Baumes zurückzuführen ist, kommt eine Haftung aufgrund des Störerparagrafen in Frage. Die Interpretation der festgestellten Tatsachen bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Die Position der Baumeigentümer wurde gegenüber dem Urteil von 1993 auf diese Weise gestärkt, da nicht jeder Baum, dessen Gefährlichkeit sie nicht erkennen konnten, sie automatisch zu Störern im Sinne des § 1004 Abs. 2 BGB macht. Weiterhin sind sie aber im Sinne der Verkehrssicherungspflicht dafür verantwortlich, dass Hinweise auf Defekte an ihren Bäumen erkannt und vermeidbare Gefahren beseitigt werden. Hier gelten jedoch die bekannten Kriterien wie der Kenntnisstand des Kontrolleurs und die Zumutbarkeit von Art und Häufigkeit der Kontrollen.

Die Sachverständigen werden jedoch stärker in die Pflicht genommen, ihre Untersuchungen und die Begründung ihrer Bewertung nicht pauschal mit dem Alter des Baumes zu begründen, sondern spezifisch die Einflussfaktoren zu benennen, die zu verminderten Sicherheiten geführt haben. Ob sich bestimmte Defekte bei bestimmten Baumarten als alterstypisch einstufen lassen, daran wird sich vermutlich eine rege fachliche Diskussion entwickeln. Der Rechtssicherheit für den Laien beim Gang vor Gericht hat diese Entscheidung des BGH daher zunächst nicht gedient.

Quellennachweis:

BGH, Urteil v. 21.3.2003, V ZR 319/02 – OLG Düsseldorf, LG Mönchengladbach

BGH, Urteil v. 24.3.1993, NJW 1993, 1855

Breloer, H.: Anlass zu Missverständnissen, in: Stadt+Grün 12/2003

Lemke, Dr., Richter im 5. Zivilsenat des BGH, mündliche Mitteilungen